

Dreieinhalb Jahre Haft für Messerstecher

Messerattacke vor dem Nürtinger Tafelladen: Syrischer Flüchtling muss ins Gefängnis

Ein 21-jähriger Syrer wurde vom Landgericht Stuttgart wegen gefährlicher Körperverletzung zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt. Der anerkannte Kriegsflüchtling hatte vor dem Tafelladen in der Nürtinger Innenstadt einen 15 Jahre älteren Landsmann aus Rache mit dem Messer schwer, aber nicht lebensbedrohlich verletzt.

VON SABINE FÖRSTERLING

STUTTGART/NÜRTINGEN. Die Staatsanwältin hatte zuvor wegen versuchten Totschlags auf viereinhalb Jahre Haft plädiert. Der Verteidiger hingegen meinte, dass der Angeklagte das Opfer nicht töten wollte und hielt eine Bewährungsstrafe von zwei Jahren für angemessen.

Hinter der unterschiedlichen Betrachtung

ungsweise stand die folgende juristische Frage: Hat der 21-Jährige, als er mit dem Messer zustach, den Tod seines einstigen Freundes billigend in Kauf genommen? Wenn ja, hat er dann freiwillig davon Abstand genommen? Darüber entschied schlussendlich die 1. Schwurgerichtskammer. Die Beweisaufnahme sei abenteuerlich gewesen, sagte der Vorsitzende Richter Joachim Spieth in der Urteilsbegründung. Die Wahrheitsfindung habe sich nämlich sehr schwierig gestaltet. Denn das Opfer und auch die Zeugen hätten kein größeres Interesse an der Darstellung des Geschehens gehabt und es seien auch Zweifel an der Glaubwürdigkeit aufgetaucht. So gibt es laut Spieth über die Vorgeschichte nur „rudimentäre“ Erkenntnisse.

Die Kammer war schlussendlich von folgendem Geschehen überzeugt: Der Angeklagte und das 15 Jahre ältere Opfer hatten sich vor einem Jahr in der

Sammelunterkunft in Nürtingen kennengelernt und anschließend viel Zeit miteinander verbracht. Doch der 21-Jährige erfuhr, dass sein Freund über ihn und seine Familie schlecht redete. Am 29. Mai dieses Jahres beschimpfte und beleidigte man sich gegenseitig via Smartphone. Am nächsten Tag gegen Mittag kam es zu dem zufälligen, verhängnisvollen Zusammentreffen vor dem Tafelladen. Wiederum entbrannte ein Wortgefecht, der Angeklagte zog ein Klappmesser mit einer Klingenzlänge von sieben Zentimeter aus der Hosentasche und stach in Richtung des Oberkörpers des 36-Jährigen.

Da dieser noch versuchte auszuweichen, erwischte es ihn im rückwärtigen Bereich der linken Schulter. Die Verletzung war laut der rechtsmedizinischen Gutachterin potenziell lebensgefährlich, weil sich dort wichtige Blutgefäße befinden. „Der 21-Jährige wollte sich rächen

und nahm den Tod seines Landsmanns bei der Messerattacke in Kauf“, sagte der Vorsitzende Richter und führte weiter aus: Das Opfer fasste sich zunächst nur an die Schulter, schrie und schimpfte weiter.

Das habe der Angeklagte gesehen, erkannt, dass die Verletzung wohl nicht tödlich gewesen sei, stach nicht weiter zu, sondern floh. Das ist juristisch gesehen ein Rücktritt vom versuchten Totschlag und führte daher ebenfalls wie vom Verteidiger beantragt zu einer Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung. Aber zu einer erheblich höheren Strafe. Die Kammer hielt dem 21-Jährigen zugute, dass er sich sofort gestellt und die Tat in Grundzügen zugegeben hatte. Darüber hinaus habe das Opfer ihm verziehen und auch kein Interesse an einer Bestrafung. Dennoch: Aus nichtigem Anlass habe der 21-Jährige zugestochen und das zeuge von einem erheblichen Aggressionspotenzial.